

1 Allgemeines

Diese Auftrags- und Lieferbedingungen gelten für den Verkauf von Hardware, die Vermietung von technischen Anlagen, Kommunikationsverbindungen und Rechenzentrumskapazitäten, sowie für sonstige Miet- und Serviceverträge.

- 1.1 Für unsere Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Ergänzende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht, es sei denn, wir hätten ihnen im Einzelfall schriftlich zugestimmt. Die vorbehaltlose Lieferung von Waren, Leistung von Diensten oder Entgegennahme von Zahlungen ist nicht das Anerkenntnis abweichender Bedingungen.
- 1.2 Für einige Produkte und Dienstleistungen gelten zusätzliche besondere Leistungsbeschreibungen und Vertragsbedingungen, u.a.:
 - 1.2.1. Bei Festverbindungen:
 - 1.2.1.1. Leistungsbeschreibung Telemark Ethernet
 - 1.2.1.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen für Telekommunikationsdienstleistungen
 - 1.2.2. Bei Internet- und Telefondienstleistungen:
 - 1.2.2.1. Leistungsbeschreibung Internet/Telefon
 - 1.2.2.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen für Telekommunikationsdienstleistungen
 - 1.2.3. Bei Rechenzentrumsleistungen:
 - 1.2.3.1. Leistungsbeschreibung Serverhousing
 - 1.2.3.2. Vertragsbedingungen Serverhousing
 - 1.2.4. Hausanschlüsse
 - 1.2.4.1. Technische Anschlussbedingungen
 - 1.2.4.2. Nutzungsvereinbarung

2 Preise, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung

- 2.1 Der Preis für Dienstleistungen und Standardartikel ergibt sich aus unserer bei Vertragsabschluss gültigen Preisliste, sofern nichts anderes vereinbart ist. Bei Angaben von Verpackungseinheiten (VE) gilt der angegebene Preis pro VE. Die Listenpreise verstehen sich zuzüglich Zoll, Versicherung, gesetzlicher Umsatzsteuer, Verpackung und sonstiger Nebenkosten. Kosten für Versand, Aufstellung, Montage und Inbetriebnahme von Anlagen berechnen wir laut dem Angebot.
- 2.2 Liegt der Liefer- oder Leistungstermin später als vier Monate nach Vertragsschluss, sind wir berechtigt, nach rechtzeitiger Benachrichtigung des Kunden und vor Auslieferung oder Ausführung, den bei Vertragsabschluss vereinbarten Preis der Ware oder Leistung einschließlich des Transports in dem Umfang anzupassen, wie es aufgrund der außerhalb unserer Kontrolle liegenden Kostenentwicklung (z. B. Vorleistungskosten, Wechselkursschwankungen, Zoll und Gebührenänderungen) angemessen ist. Bei Rahmenverträgen, die Preisvereinbarungen enthalten, beginnt die Dreimonatsfrist mit Abschluss des Rahmenvertrages.
- 2.3 Soweit nicht anders vereinbart, liegt das Zahlungsziel bei 14 Tagen nach Zugang der Rechnung. Nach Ablauf der Frist kommt der Kunde ohne Mahnung in Verzug. Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, soweit sie auf demselben Rechtsgeschäft beruhen.

3 Liefer- bzw. Leistungszeit

- 3.1 Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Kunden gegebenenfalls zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

- 3.2 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist oder der Liefergegenstand das Werk verlassen hat.
- 3.3 Die Lieferfrist verlängert sich bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, z. B. Pandemien, Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Materialien, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferern eintreten. Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend der Dauer derartiger Maßnahmen und Hindernisse. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Von uns werden Beginn und Ende derartiger Hindernisse in wichtigen Fällen dem Kunden baldmöglichst mitgeteilt.
- 3.4 Teillieferungen sind innerhalb der von uns angegebenen Lieferfristen zulässig, soweit sich Nachteile für den Gebrauch daraus nicht ergeben.
- 3.5 Leisten wir aus von uns zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig, hat uns der Kunde in Textform eine angemessene Nachfrist zur Leistung zu setzen, die im Regelfall zwei Wochen betragen soll. Der Kunde ist verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb angemessener Frist zu erklären, ob er wegen der eingetretenen Verzögerung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt oder ob er weiterhin auf der Leistung besteht.
- 3.6 Verzögert sich ein vereinbarter Leistungstermin aus von uns nicht zu vertretenden Umständen, insbesondere weil wir nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß beliefert worden sind, oder für die Leistungserbringung Tiefbaumaßnahmen notwendig sind und nicht oder verzögert durchgeführt werden können, verlängern sich unsere Fristen angemessen. Haben wir den Kunden über das Leistungshindernis informiert und ist das Hindernis nicht nur von vorübergehender Natur, sind wir berechtigt, wegen des noch nicht erfüllten Teils des Vertrages ganz oder teilweise zurückzutreten.

4 Lieferumfang

Der Lieferumfang wird durch schriftliche Auftragsbestätigung bzw. gesonderte Vertragsurkunden und deren Anlagen bestimmt. Konstruktions- oder Softwareänderungen, die auf die Verbesserung der Technik bzw. auf Forderungen des Gesetzgebers oder EU- und DIN-Normen zurückzuführen sind, bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Liefergegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Kunden zumutbar sind.

5 Versand, Gefahrenübergang, Teilleistungen, Abrufaufträge

- 5.1 Soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, versenden wir die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden. Dabei bestimmen wir Versandart, Versandweg, Spedition und/oder Frachtführer.
- 5.2 Die Gefahr für Untergang, Verlust oder Beschädigung der Ware geht mit Verladung in unserem Lager oder, wenn die Ware nicht versandt werden kann oder soll, mit Bereitstellung der Ware und Absendung der Lieferbereitschaftsanzeige auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir zusätzliche Leistungen, wie Transportkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen haben.

5.3 Hat der Kunde mit uns vereinbart, über einen definierten Zeitraum eine Gesamtmenge in einzeln abzurufenden Teilmengen abzunehmen, hat er auf unsere Interessen angemessene Rücksicht zu nehmen. Der Kunde achtet insbesondere auf eine gleichmäßige Mengenverteilung und auf angemessene Vorlaufzeiten zwischen Einzelabruf und jeweiligem Lieferdatum.

6 Eigentumsvorbehalt

6.1 Verkaufte Ware bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung unser Eigentum (Vorbehaltsware).

6.2 Der Kunde darf bis zum vollständigen Ausgleich der gesicherten Forderungen nur über die Vorbehaltsware verfügen, wenn wir der Verfügung zuvor zugestimmt haben. Der Kunde hat uns unverzüglich in Textform zu benachrichtigen, wenn und soweit Dritte es unternehmen, auf die Vorbehaltsware zuzugreifen.

6.3 Wird Vorbehaltsware vom Kunden be- oder verarbeitet, erstreckt sich unser Eigentumsvorbehalt auf die gesamte neue Sache. Bei einer Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit fremden Sachen durch den Kunden erwerben wir Miteigentum zu dem Bruchteil, der dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer Ware zu dem der vom Kunden verwendeten anderen Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entspricht.

6.4 Wird die Vorbehaltsware vom Kunden mit einer ihm gehörenden Hauptsache verbunden oder vermischt, überträgt der Kunde uns schon jetzt seine Rechte an der neuen Sache. Verbindet oder vermischt der Kunde die Vorbehaltsware entgeltlich mit der Hauptsache eines Dritten, tritt er uns hiermit schon jetzt seine Vergütungsansprüche gegen den Dritten ab; wir nehmen die Abtretung an.

6.5 Der Kunde ist berechtigt, Vorbehaltsware im Rahmen eines geordneten Geschäftsbetriebes weiter zu veräußern. Veräußert der Kunde seinerseits Vorbehaltsware, ohne den vollständigen Kaufpreis zu erhalten, wird er mit seinem Abnehmer einen Eigentumsvorbehalt vereinbaren, der den ihn bindenden Verpflichtungen entspricht.

6.6 Der Kunde tritt bereits jetzt seine Forderungen aus dieser Weiterveräußerung sowie die Rechte aus dem von ihm vereinbarten Eigentumsvorbehalt an uns ab; wir nehmen die Abtretung an. Er ist auf unser Verlangen verpflichtet, seinem Abnehmer die Abtretung bekannt zu geben und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen seinen Abnehmer erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhandigen. Der Kunde ist zur Einziehung der Forderungen aus dem Weiterverkauf trotz der Abtretung ermächtigt, solange er seine Verbindlichkeiten uns gegenüber ordnungsgemäß erfüllt.

6.7 Für einige Leistungen (z.B. Breitbandanschlüsse und Verbindungen) ist es notwendig, dass Telemark Einrichtungen mit fremdem Grund und Boden verbindet. Die Verbindung erfolgt nur zu einem vorübergehenden Zweck (§ 95 BGB). Aus diesem Grund verbleiben die Sachen und Einrichtungen im Eigentum der Telemark und können nach Beendigung des Vertragsverhältnisses auch wieder entfernt werden.

7 Gewährleistung

Ist der Kunde Unternehmer, wird für Neuwaren die Gewährleistungsfrist auf ein Jahr beschränkt. Telemark hat das Recht bei einer Nacherfüllung selbst zwischen Reparatur oder Neulieferung zu wählen, wenn es sich bei der Ware um Neuware handelt und der Kunde Unternehmer ist. Ist der Kunde Verbraucher, wird für gebrauchte Waren die Gewährleistungsfrist auf ein Jahr beschränkt. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche des

Kunden wegen Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder wesentlicher Vertragspflichten, welche zur Erreichung des Vertragszieles notwendigerweise erfüllt werden müssen. Ebenso gilt dies nicht für Schadensersatzansprüche nach grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung des Anbieters oder seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

8 Widerrufsrecht, Fernabsatz

Ist der Kunde Unternehmer steht ihm kein Widerrufsrecht zu. Auch sind für Unternehmen die Vorschriften für Fernabsatzverträge nicht anwendbar.

9 Mängelhaftung

9.1 Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln, einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung, gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

9.2 Wir gewährleisten die Konformität der von uns gelieferten Waren und erbrachten Leistungen mit den geltenden deutschen Bestimmungen und Standards. Der Kunde verpflichtet sich im Falle einer Auslandsverwendung, die Konformität der Waren mit dem vor Ort geltenden Recht und den dort maßgeblichen Standards sicherzustellen und dafür ggf. auf eigene Kosten Anpassungen vorzunehmen.

9.3 Die Ware ist mangelfrei, wenn sie die vereinbarte Beschaffenheit hat. Maßgeblich ist unsere Produktbeschreibung, die dem Kunden vor seiner Bestellung überlassen oder in gleicher Weise wie diese Bedingungen in den Vertrag einbezogen worden ist. Eine über die Mängelansprüche hinausgehende Verpflichtungserklärung (eigenständige Garantie) ist damit nicht verbunden, es sei denn, der Kunde hat mit uns eine gesonderte Vereinbarung geschlossen, die Umfang und Rechtsfolgen der eigenständigen Garantie im Einzelnen regelt.

9.4 Fehlt es an einer ausdrücklichen Beschaffenheitsvereinbarung, ist die Ware frei von Sachmängeln, wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet und die Beschaffenheit aufweist, die der Kunde nach den uns zuzurechnenden Angaben und Mitteilungen erwarten darf. Öffentlich zugängliche Äußerungen anderer Hersteller oder sonstiger Dritter bleiben außer Betracht.

9.5 Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Ist ein Mangel offensichtlich (einschließlich Falsch oder Minderlieferung) oder zeigt er sich bei der Untersuchung oder später, ist uns der Mangel unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von zwei Wochen erfolgt; es genügt die rechtzeitige Absendung. Unterbleibt die Anzeige oder erfolgt sie verspätet, sind Ansprüche wegen des betreffenden Mangels ausgeschlossen.

9.6 Wurde ein Mangel durch den Kunden oder einen Dritten verursacht, bestehen keine Mängelansprüche. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn der Mangel auf einem der folgenden Umstände beruht:

- Ausführungswunsch des Kunden, wenn dessen Ungeeignetheit für uns nicht erkennbar war oder der Kunde die von uns geäußerten Bedenken zurückgewiesen hat;
- Mangelhaftigkeit des vom Kunden gelieferten Stoffes oder sonstiger Bauteile;
- unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder Wartung, Einsatz ungeeigneter

Betriebsmittel oder schädliche Umgebungseinflüsse, wenn sie dem Kunden oder Dritten zuzurechnen sind.

- 9.7 Ist die gelieferte Ware mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Wir sind berechtigt, die Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis zahlt, wobei der Kunde einen angemessenen Teil des Kaufpreises zurückbehalten darf, bis der Mangel beseitigt ist.
- 9.8 Erfüllungsort für die Nacherfüllung ist der ursprüngliche Lieferort, es sei denn, die Verbringung an einen anderen Ort entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Mehrkosten, die durch die Verbringung an einen Ort mit eingeschränktem Zugang (z. B. Offshore-Plattform, Sperrgebiet, Pol- oder Hochgebirgsregion) entstehen, sind vom Kunden zu tragen. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Kunde die mangelhafte Ware am Erfüllungsort zurück zu gewähren.
- 9.9 Schlägt unsere Nacherfüllung trotz zweier Versuche fehl oder geraten wir damit trotz angemessener Fristsetzung in Verzug, kann der Kunde unter Verzicht auf weitere Nacherfüllung vom Kaufvertrag zurücktreten oder entsprechend dem Wert des Mangels den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel ist der Rücktritt ausgeschlossen.
- 9.10 Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur in den Grenzen der nachstehenden Ziffer 10 (Haftung); im Übrigen sind sie ausgeschlossen.

10 Haftung

- 10.1 Sofern sich aus diesen Bedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 10.2 Auf Schadensersatz haften wir, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, es sei denn, das Gesetz sieht eine Haftung auch ohne Verschulden vor. Darüber hinaus haften wir auch bei einem Verschuldensgrad, der hinter Satz 1 zurückbleibt (einfache Fahrlässigkeit), dann aber nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, wobei in diesem Fall unsere Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt ist. Wesentlich ist eine Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde berechtigterweise vertraut.
- 10.3 Bei Telekommunikationsdienstleistungen findet darüber hinaus § 70 TKG Anwendung. Die Haftung von Telemark für Vermögensschäden ist in diesen Fällen bei Vorliegen einer fahrlässigen Pflichtverletzung begrenzt auf die in § 70 TKG aufgeführten Höhen.
- 10.4 Die Haftungsbeschränkungen gemäß Ziffern 10.2 und 10.3 gelten nicht, wenn Telemark einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine eigenständige Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat. Das gleiche gilt für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 10.5 Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen.
- 10.6 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn

wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein davon unabhängiges Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gemäß §§ 651, 649 BGB) ist ausgeschlossen. Rücktritt oder Kündigung bedürfen der Schriftform gemäß § 126 Abs. 1 BGB. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

11 Abtretung

Die Abtretung der in den Ziffern 7 und 10 geregelten Ansprüche des Kunden ist ausgeschlossen; § 354a HGB bleibt unberührt.

12 Verjährung

- 12.1 Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 12.2 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung der Ware oder Erbringung der Leistung, es sei denn, der Mangel wurde arglistig verschwiegen. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- 12.3 Ansprüche aus Rechtsmängeln gelten als unverjährt, soweit und solange der Dritte sein Recht – mangels Verjährung – noch gegen den Kunden geltend machen kann.
- 12.4 Schulden wir dem Kunden gemäß Ziffer 9 wegen oder infolge eines Mangels vertraglichen Schadensersatz, gilt für diesen Anspruch die gesetzliche Verjährung (§ 438 BGB). Sie findet auch auf konkurrierende außervertragliche Schadensersatzansprüche Anwendung, es sei denn, die regelmäßige gesetzliche Verjährung gemäß §§ 195, 199 BGB führt im Einzelfall zu einer kürzeren Frist. Die Verjährungsregeln des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

13 Ersatzteilbelieferung

Soweit wir zur Belieferung mit Ersatzteilen verpflichtet sind, sind wir nach Ablauf der in Ziffer 12 geregelten Verjährungsfrist berechtigt, dem Kunden anstelle von Originalersatzteilen funktionsgleiche Ersatzteile zu liefern oder ihm eine anderweitige Bezugsquelle zu nennen. Die gleichen Rechte haben wir im Falle der Erbringung von Serviceleistungen.

14 Wechselkurs

Klausel

Für alle auf US Dollar-Preisliste basierten Produkte (wie u.a. Avaya, ExtremeNetworks, Plantronics, Microsoft, DELL, HP) wird das Angebot jeweils zum 01. eines Monats mit dem dann aktuellen Dollar zu Euro Umrechnungsfaktor neu kalkuliert. Sollte bei Beauftragung ein anderer USD Faktor zutreffen, ist Telemark berechtigt den Verkaufspreis anzupassen.

15 Geheimhaltung

- 15.1 Die Parteien werden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des jeweils anderen Teils vertraulich behandeln, insbesondere nicht an Dritte weitergeben oder unbefugt für eigene Geschäftszwecke verwenden. Die Parteien werden diese Verpflichtung auch ihren Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen auferlegen.
- 15.2 Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die zum Zeitpunkt ihrer Offenlegung
- der anderen Partei bereits außerhalb des Vertragsverhältnisses unbekannt sind;
 - selbst entwickelt oder rechtmäßig von Dritten erworben worden sind;
 - allgemein bekannt oder Stand der Technik sind oder vom Vertragspartner, von dem sie stammen, freigegeben worden sind.

15.3 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses haben die Parteien alle geheimhaltungsbedürftigen Informationen der jeweils anderen Partei, sei es in verkörperter oder digitaler Form, unaufgefordert zurückzugeben oder auf Wunsch der Partei, von der sie stammen, zu vernichten oder – soweit technisch mit zumutbarem Aufwand möglich – unwiderruflich zu löschen.

15.4 Die Parteien halten die Regeln des Datenschutzes ein, insbesondere wenn ihnen Zugang zum Betrieb oder zu informationstechnischen Einrichtungen der anderen Partei gewährt wird. Sie stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass auch ihre Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen diese Bestimmungen einhalten.

16 Datenschutz

Im Rahmen der Geschäftsbeziehung sind wir befugt, personenbezogene Daten des Kunden in Einklang mit dem Datenschutzrecht, insbesondere DS-GVO und BDSG, zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.

17 Vertragslaufzeit, Kündigung, Rücktritt

17.1 Die Vertragslaufzeit beginnt mit dem Datum der Abnahme durch den Kunden oder, sofern keine Abnahme erfolgt, nach betriebsfähiger Bereitstellung.

17.2 Dienst- und Werkleistungsverträge haben eine Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten, sofern im Auftragsformular nicht abweichende Vereinbarungen zwischen den Parteien getroffen wurden. Danach verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit, wenn er nicht 3 Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird.

17.3 Im Falle des Angebotes von dem Telekommunikationsgesetz unterliegenden Leistungen gegenüber Verbrauchern, weist Telemark den Kunden rechtzeitig vor der Verlängerung auf einem dauerhaften Datenträger auf die Vertragsverlängerung, die Möglichkeit, die Verlängerung des Vertrages durch eine rechtzeitige Kündigung zu verhindern und das Recht, einen verlängerten Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu beenden.

17.4 Wir sind zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Kündigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung berechtigt, wenn bei dem Kunden eine Verschlechterung der Vermögensverhältnisse auftritt und dadurch die Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtung uns gegenüber gefährdet ist oder der Kunde seine Zahlungen einstellt.

18 Gerichtsstand, Rechtswahl

18.1 Für diese Bedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt das auf inländische Vertragsparteien anwendbare deutsche Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Abweichend unterliegen die Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gemäß Ziffer 6 dem Recht am jeweiligen Lager- oder Aufstellungsort der Sache, sollte demgemäß die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam sein.

18.2 Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist unser Geschäftssitz in Iserlohn. Wir sind auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.

19 Besondere Regelungen

Für Werkleistungen: Hat uns der Kunde mit der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme der von uns gelieferten Ware beauftragt, geltend ergänzend die folgenden Bestimmungen.

A. Subunternehmer

Für Montageleistungen sind wir berechtigt, Subunternehmer einzusetzen.

B. Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde hat rechtzeitig vor Beginn unserer Arbeiten auf seine Kosten alle erforderlichen Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten zu erledigen. Er hat darüber hinaus rechtzeitig die erforderlichen Fach- und Hilfskräfte sowie Baustoffe und Werkzeuge, die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel sowie Anschlüsse für Energie an der Verwendungsstelle sowie Beleuchtung und Erdpotenziale zur Verfügung zu stellen.

Der Kunde hat an der Montagestelle für die Aufbewahrung von zur Aufstellung oder Montage erforderlichen Materialien wie Maschinenteilen, Apparaturen und Werkzeugen Sorge zu tragen. Er ist verpflichtet, hierfür geeignete, insbesondere ausreichend große, trockene und verschleißbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume bereitzustellen. Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände an der Montagestelle erforderlich sind, sind beizustellen.

Vor Beginn der Montagearbeiten hat uns der Kunde die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Telekommunikations-, Gas- und Wasserleitungen oder anderer gefährdeter Anlagen sowie die erforderlichen Tragfähigkeitsangaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

Verzögert sich die Aufstellung, Montage oder Abnahme durch Umstände, die von uns nicht zu vertreten sind, hat der Kunde in angemessenem Umfang die Mehrkosten für Wartezeit und zusätzlich erforderlich werdende Reisen unseres Montagepersonals zu tragen.

C. Sonderanfertigungen

Bei Sonderanfertigungen im Auftrag des Kunden ist dieser nur bei Vorliegen eines in unserem Verantwortungsbereich liegenden wichtigen Grundes zur Kündigung berechtigt. Im Falle der Nichtabnahme von nach Spezifikationen des Kunden angefertigten Waren sind wir berechtigt, die Gegenstände nach erfolglosem Ablauf einer dem Kunden in Textform gesetzten angemessenen Abholungsfrist auf dessen Kosten zu entsorgen.

D. Abnahme

Verlangen wir nach der Fertigstellung – gegebenenfalls auch vor Ablauf der vereinbarten Ausführungsfrist – die Abnahme der Leistung, hat der Kunde sie binnen zwölf Werktagen durchzuführen, wenn nichts anderes vereinbart ist. Auf Verlangen sind in sich abgeschlossene Teile der Leistung besonders abzunehmen. Die Abnahme kann nur wegen wesentlicher Mängel bis zu deren Beseitigung verweigert werden. Wird keine Abnahme verlangt, gilt die Leistung mit Ablauf von 30 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über ihre Fertigstellung als abgenommen. Wird keine Abnahme verlangt und hat der Kunde die Leistung oder einen Teil der Leistung in Benutzung genommen, gilt die Abnahme nach Ablauf von sechs Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt, wenn nichts anderes vereinbart ist. Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Kunden über, soweit der Gefahrübergang nicht bereits gemäß Ziffer 5 erfolgt ist.

20 Sonstiges

Übertragungen von Rechten und Pflichten des Kunden aus dem mit uns geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung. Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.

Stand: 12/2021